

# Verordnung über die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 1993, 303

Gliederungsnummer: 2161-g-1

Aufgrund des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) verordnet der Senat:

## § 1

(1) Für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind zuständig:

1. die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, soweit Leistungsberechtigte verpflichtet sind, sich in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes aufzuhalten;
2. die örtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, sich in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes aufzuhalten;
3. die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Aufsichtsbehörde.

(2) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und die örtlichen Träger der Sozialhilfe können die Durchführung der Aufgaben nach § 10 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes auf andere Behörden übertragen.

## **§ 2**

Die Kostenträgerschaft liegt im Fall des [§ 1 Abs. 1 Nr. 2](#) bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe. Im übrigen trägt die Kosten das Land. Bei der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Behörde verbleibt die Kostenträgerschaft bei der übertragenden Stelle.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 19. Oktober 1993

Der Senat